

## **Satzung**

### **§ 1 Rechtsform und Name**

(1) Der im Februar 1954 gegründete Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen "Akkordeon-Orchester Langenau e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer 284 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Langenau im Alb-Donau-Kreis.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Akkordeonmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) regelmäßige Übungsstunden
- b) Veranstaltungen von Konzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist.

(3) Der Verein besteht aus aktiven, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv am Orchesterspiel teilnehmen.

b) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Orchesterspiel des Vereins teilnehmen, aber diesen durch Zahlung eines Beitrags unterstützen.

c) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein auszeichnen. Diese können durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder. Sie zahlen keinen Beitrag und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

(2) Ausschluss

Vereinschädigende Mitglieder, die nach wiederholter Mahnung durch den Vorstand nicht davon ablassen, können durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist dann berechtigt, bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Diese Versammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

Die ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes Recht an den Verein. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ist bindend.

(3) Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrags oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

(4) Wer aktiv am Orchesterspiel teilnimmt, muss nach längstens 3 Monaten Mitglied des Vereins werden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden (jedoch Hinweis auf § 10 Abs. 7).

(2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, abgesehen von § 3 Abs. 3 c, S. 4

(3) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

(4) Die im Vereinseigentum befindlichen Instrumente, Geräte und Noten sind sachgemäß zu behandeln. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder mutwillige Beschädigung herbeigeführt werden, haftet der Benutzer.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

## **§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

## **§ 8 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) die Bestätigung der Festsetzung der Beitragsänderungen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, mittels elektronischer Medien (z.B. Fax, E-Mail usw.) oder Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt erfolgen. Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall zu entscheiden, bei welchem Mitglied er welche Zustellungsart

wählt. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Sitzungstag erfolgen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn,

a) die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit Zweidrittelmehrheit beschließt;

b) mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

## **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.

(2) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.

(4) Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden, sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.

(5) Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(6) Bei Wahlen erfüllen der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter die Funktion der Wahlleitung. Die Wahlleitung wird um ein Mitglied des Vereins, welches nicht dem Vorstand angehört ergänzt. Wird der Vorstandsvorsitzender bzw. sein Stellvertreter gewählt, sind diese jeweils von der Beteiligung an der Wahlleitung ausgenommen.

(7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

(8) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie sind vom Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Dirigenten, dem Noten- und Gerätewart und zwei Beisitzern zusammen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung erscheinen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können sich in der Vorstandssitzung gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen. Ein Vertretener kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.

(7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

(8) Für ein Amt im Vorstand oder als Kassenprüfer ist nur wählbar, wer Mitglied ist, und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(9) Sofern in der Amtsperiode der Vorstandschaft Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands.

(10) Der Vorstandsvorsitzende, der Kassierer, der Dirigent, der Schriftführer und der Noten- und Gerätewart haben jeweils zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung

einen schriftlich verfassten Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben. Der Bericht des Kassierers ist zudem durch zwei jeweils durch die Hauptversammlung im Voraus zu bestimmende Kassenprüfer vor Veröffentlichung zu prüfen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

## **§ 12 Vergütung**

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz (1) beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 13 Beitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden (§ 8 Abs. 1 b). Er wird mittels Bankabbuchung jährlich eingezogen. Auf Wunsch kann er jährlich im Voraus bar bezahlt werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung, oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, darf das nach Bezahlung aller Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es muss an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat, übertragen werden. Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung hat über den Empfänger des zu verteilenden Vermögens zu entscheiden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 04. März 2011 beschlossen und setzt die Satzung vom 30.03.2009 außer Kraft.